

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 25.04.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Sondersatzung nach § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rösrath für den Ausbau der Straße Am Hohwinkel in Rösrath vom 24.04.2023.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, sowie des § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rösrath vom 27.09.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2010 hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße Am Hohwinkel in Rösrath, liegt innerhalb der Ortslage Rösrath im Wohngebiet zwischen der Sülztalstraße (L 288) und dem Fluss Sülz. Der Planungsabschnitt reicht von der Straße Weide bis zum östlichen Ende der Straße Am Hohwinkel mit einer Wendeanlage.

§ 2

Der Ausbau erfolgt wie nachfolgend dargelegt:

- a) Erneuerung der Straße Am Hohwinkel als niveaugleiche Verkehrsmischfläche,
- b) Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung gemäß Ausbauplanung mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

§ 3

- (1) Die anrechenbare Breite der Verkehrsmischfläche wird mit durchschnittlich 6,50 m festgesetzt. Diese Breite ist eine Durchschnittsbreite.
- (2) Die Straße Am Hohwinkel ist eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen wird mit 70 % festgesetzt.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung und die Straßenbeleuchtung wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Diese Sondersatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Sondersatzung nach § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rös-rath für den Ausbau der Straße Am Hohwinkel in Rös-rath vom 24.04.2023 wird hiermit öffentlich be-kannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rös-rath, den 24.04.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin